

folgende Maßnahmen zur Sicherung der Futtergrundlage zu treffen:

- a) vom Ministerium für Handel und Versorgung sind aus der geringeren Ausmahlung mindestens 140 000 t Kleie bereitzustellen,
- b) im Rahmen des Anbauplanes zur Ernte 1950 ist der Maisanbau besonders zu fördern,
- c) das Ministerium für Handel und Versorgung hat bei der Erfassung von Heu und Stroh das den Gebirgskreisen von Sachsen und Thüringen sowie einigen noch festzusetzenden Kreisen von Sachsen-Anhalt anfallende Abgabesoll auf die Länder Mecklenburg und Brandenburg umzulegen.

#### § 24

Der verfügbaren Futtergrundlage entsprechend ist der Sauenbestand zum 31. Dezember 1950 auf 500 000 festgesetzt. Er ist gleichzeitig zu verjüngen und durch Auslese qualitativ zu verbessern. Die näheren Anweisungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

#### § 25

(1) Zur Sicherung des Viehaufzuchtplanes sind bei der Planung landwirtschaftlicher Bauten, besonders in den Ländern Mecklenburg und Brandenburg, mindestens so viel Stallbauten vorzusehen, wie im Rahmen des Bodenreform - Bauprogramms Neubauernhäuser errichtet werden. Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 25. Februar 1950 im Rahmen der für 1950 bereitgestellten Investitionsmittel einwandfreie Finanz- und Materialbedarfsplanungen für den vorgenommenen Zweck aufzustellen und dabei die Entwicklung des Stallbaues bei den volkseigenen Gütern zu berücksichtigen.

(2) In stärkerem Ausmaß als bisher sind Dorfschauen und Stallbegehungen zur Förderung der Tierzucht durchzuführen.

#### § 26

(1) Zur Erhaltung und Verbesserung der Rinder- und der übrigen Viehbestände ist mit Wirkung vom 1. April 1950 ab die Viehwirtschaftsberatung im Bereiche der Dorfgemeinschaften einzuführen. Die Viehwirtschaftsberater haben zugleich die Milchleistungsprüfung vorzunehmen.

(2) Vom 1. April 1950 ab ist die Milchleistungsprüfung in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik allgemein verbindlich. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. März 1950.

(3) Die für die Milchleistungsprüfungen verantwortlichen Landesstellen haben das vorhandene Beratungs- und Prüfungspersonal so zu schulen, daß es befähigt ist, eine wirksame Beratung der Bauern in allen Fragen der Vieh Wirtschaft, besonders der Fütterung, der Haltung und des Melkens des Rindviehs, durchzuführen.

#### § 27

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 1. März 1950 zur Verstärkung und Verbesserung der Sterilitätsbekämpfung eine Verordnung zu erlassen, wobei die Vermehrung der Zahl der Tierärzte und Veterinärhelfer sowie die laufende Untersuchung der Tierbestände und

Behandlung erkrankter Tiere gleichmäßig zu berücksichtigen ist. g 28

Bis zum 30. Juni 1950 ist die Zahl der Besamungsstationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe auf 50 Stationen zu vermehren. Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 30. Juni 1950 über die planmäßige Zuteilung hinaus 50 Pkws für die Motorisierung der Leiter der Besamungsstationen bereitzustellen sowie eine laufende Versorgung mit den erforderlichen Hilfsmitteln und Instrumenten zu sichern.

### VI.

#### Bessere Schädlingbekämpfung

##### § 29

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt unverzüglich eine Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 1. März 1950 einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der die umfassende und wirksame Schädlingbekämpfung in sämtlichen landwirtschaftlichen Zweigen, einschließlich der Sonderkulturen, regelt.

### VII.

#### Entfaltung der Grünlandkulturen und Erweiterung der Anbaufläche

##### § 30

(1) Zur Verhinderung weiterer Bodenaustrocknung ist für das Jahr 1950 in Sachsen und Sachsen-Anhalt eine planmäßige Bepflanzung entsprechender Geländestreifen mit dem zweckmäßigsten Baumbestand vorzunehmen. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Planung und für Aufbau haben die erforderlichen Anweisungen unverzüglich zu erlassen. Die für die Anpflanzung vorgesehenen Flächen und Baumarten sind hierbei genau festzusetzen.

(2) Die Abwässer der Städte und Industrien sind der Landwirtschaft wieder nutzbar zu machen.

##### § 31

(1) Alle nicht oder nur unvollkommen genutzten, aber landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sind restlos zweckentsprechend zu nutzen.

(2) Das Ministerium für Aufbau hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. März 1950 unter Verwendung der Ergebnisse der Wirtschaftsflächenerhebung einen Plan über Art und Umfang der Nutzung dieser Flächen aufzustellen. Minderertragsfähige oder nur für die Bewirtschaftung ungünstig gelegene Bodenflächen sind möglichst als Schafgemeinschaftsweiden, für Hühnerfarmen, Obstkulturen, Baumpflanzungen oder Spargelanlagen zu verwenden.

##### § 32

(1) Die für die im Wirtschaftsjahr 1950 durch die bergbauliche Nutzung im Tagebau bestimmten, hierfür noch nicht in Anspruch genommenen Flächen sind in den landwirtschaftlichen Anbauplan einzubeziehen.

(2) Bei Abbau solcher Flächen ist durch die verantwortlichen Bergbaubetriebe der Mutterboden besonders zu lagern. Abbaugruben sind wieder aufzufüllen, und der Mutterboden ist aufzutragen.